

Hinweis für die Presse: Bitte nicht vor dem Sitzungstag veröffentlichen.

**Beschlussvorlage FB 2/037/2021
TOP Nr. 4 (Stadtrat)**

**Gremium
Stadtrat**

**Beschluss
Entscheidung**

**Ö-Status
öffentlich**

**Sitzungstag
09.11.2021**

Bezeichnung des Tagesordnungspunktes:

**Hundesteuersatzung;
Dritte Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt
Grafring b.München**

Sachverhaltsdarstellung / Begründung

Nach der Satzungshoheit der Kommunen, ist es dem Stadtrat der Stadt Grafring b.München möglich, die Hundesteuersatzung der Stadt Grafring b.München anzupassen. Grundlage für die Hundesteuersatzung ist Art. 3 Absatz 1 Kommunalabgabengesetz – KAG.

Die erhöhte Steuer von Kampfhunden verfolgt einen zulässigen Lenkungszweck. Das Ziel ist die Eindämmung bestimmter Hunderassen aufgrund ihres Gefährdungspotentials.

Nach der Rechtsprechung des VGH (Urteil vom 29.11.2017 – 4 CS 17.1894) ist es **kein Verstoß**, dass eine Gemeinde den an die Kampfhundeeigenschaft anknüpfenden **erhöhten Hundesteuersatz** auch dann festsetzt, wenn der Halter des betreffenden Hundes über einen **Nachweis** darüber verfügt, dass der Hund **keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweist**.

Nach der Rechtsprechung des BayVGH (Urteil vom 23. Juli 1993, Az. 4 N 92.3729) umfasst ebenfalls die Ermächtigungsgrundlage Art. 3 Abs. 1 KAG zum Erlass der Hundesteuersatzung auch das Recht der Gemeinden, durch Satzung die Art und Weise der Erhebung, die Organisation und die **Kontrolle** der Steuer zu regeln.

Entsprechend der Rechtsprechungen und **den fehlenden Zusatz der Steuerfreiheit für Forstbedienstete, Berufsjäger oder Inhaber eines Jagdscheins**, soll die Satzung für die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Grafring b.München (Hundesteuersatzung) abgeändert werden.

Wenn die geänderte Hundesteuersatzung vom Stadtrat beschlossen wird, treten die Änderungen zum 01.01.2022 in Kraft.

Die Satzungsänderung ist nicht von einer Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde abhängig, sie muss dort nur angezeigt werden.

**3. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG FÜR DIE
ERHEBUNG DER HUNDESTEUER
in der Stadt Grafring b.München
(Hundesteuersatzung)
vom 01. Januar 2022**

Die Stadt Grafring b.München erlässt aufgrund von Art. 3 Absatz 1 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 2014 (GVBl S. 70) folgende Dritte Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Grafring b.München (Hundesteuersatzung):

§ 1

Die Satzung für die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Grafing b.München (Hundesteuersatzung) vom 11. Dezember 2002, (amtlich bekannt gemacht im amtlichen Teil von „Grafing-Aktuell“ am 23. März 2003, Seite 3, 72. Ausgabe) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 11. Oktober 2006 (amtlich bekannt gemacht im amtlichen Teil von „Grafing-Aktuell“ am 04. November 2006, Seite 2, 110. Ausgabe) und in der 2. Änderungssatzung vom 02. März 2016 (amtlich bekannt gemacht im amtlichen Teil von „Grafing-Aktuell“ am 24. März 2016, Seiten 2, 3, 204. Ausgabe) wird wie folgt geändert:

1. § 1 „Steuertatbestand“ wird wie folgt ergänzt:
 - (7) Unabhängig davon, ob für einen Hund mit gesteigerter Aggressivität (Kampfhund nach der bayerischen Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit) ein Negativzeugnis (Wesenstest) vorliegt, ist für Neuanmeldungen dieser Hunde ab dem 01.01.2022 die Kampfhundsteuer (§ 5 Abs. 2 der Hundesteuersatzung) in voller Höhe zu bezahlen.

2. § 9 „Steuerüberwachung“ wird wie folgt abgeändert:
 - (1) Zur Überprüfung der Hundehaltungen und zur allgemeinen Aufnahme des Hundbestandes kann die Stadt Grafing b.München Auskünfte von Beteiligten und anderen Personen einholen und Kontrollen durchführen (Art. 13 Abs. 1 Nr. 3 a Doppelbuchst. cc KAG i.V.m. §§ 90, 92, 93, 97 AO).

3. § 3 „Steuerfreiheit“ wird wie folgt ergänzt:
 - (6) Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- und Forstschutzes gehalten werden, sind steuerfrei. Die Steuerfreiheit tritt nur ein, wenn der Hund die Brauchbarkeitsprüfung oder eine gleichgestellte Prüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes mit Erfolg abgelegt hat. Als Nachweis ist das Prüfungszeugnis vorzulegen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 02. März 2016 außer Kraft.

Stadt Grafing b.München

Grafing b.München, 01.01.2022

Christian Bauer

Erster Bürgermeister

(gemäß Stadtratsbeschluss vom 09.11.2021 Top 2)

Beschlussvorschlag

Es wird empfohlen, dass der Stadtrat die vorliegende 3. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Grafing b.München beschließt und die Ergänzungen zu § 1 Abs. 7, § 3 Abs. 6 und die Änderung zu § 9 Abs. 1 der Hundesteuersatzung zum 01.01.2022 geändert werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja Nein Verw.HH / Verm.HH Ansatzüberschr. Nachtragsvormerkung

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Ja, positiv Ja, negativ Nein

Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungsoptionen? Ja Nein

Anlagen:

VGH München, Beschluss v. 29.11.2017 - 4 CS 17.1894